

Versetzungsordnung für den Primar- und Sekundarbereich I an der Deutschen Internationalen Schule Washington D.C.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	Seite: 1
2.	Allgemeine Grundsätze	Seite: 2
3.	Verfahrensgrundsätze	Seite: 3
4.	Schullaufbahnentscheidungen	Seite: 4
5.	Grundsätze für die Versetzungs- entscheidung in der Primarstufe	Seite: 4
6.	Grundsätze für die Versetzungs- entscheidung in der Hauptschule	Seite: 5
7.	Grundsätze für die Versetzungs- entscheidung in der Realschule	Seite: 5
8.	Grundsätze für die Versetzungs- entscheidung im Gymnasium	Seite: 6
9.	Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern	Seite: 7
10.	Wiederholung von Jahrgangs- stufen	Seite: 7
11.	Überspringen und Zurücktreten	Seite: 7
12.	Inkrafttreten	Seite: 8

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehende Versetzungsordnung regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten des Verfahrens der Versetzung und gilt für die Grundschule, die Orientierungsstufe, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium im Sekundarbereich I.
- 1.2 Die Sekundarstufe I umfasst im 12-jährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 5 bis 10, wobei der Jahrgangsstufe 10 eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zukommt: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.3 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6 und endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.4 Aus dem Zeugnis muss die Schulform (Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

- 1.5 Für die Jahrgangsstufe 10 gelten die von der KMK festgelegten Bestimmungen für den Eintritt in die Qualifikationsphase an Deutschen Auslandsschulen in der jeweils gültigen Fassung¹.
- 1.6 Die Aufnahme von Realschulabsolventinnen und -absolventen in die gymnasiale Einführungsphase regeln die Bestimmungen über die Aufnahme von Realschulabsolvent/innen in die gymnasiale Oberstufe².

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin/eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an die jeweilige Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht dem Grundsatz..

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 2.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen der Schülerin/des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungen und der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.

In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schüler/innenpersönlichkeit miteinbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin/eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die im nächsten Schuljahr nicht mehr unterrichtet werden oder nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

- 2.3 Bei einem Schulwechsel während des Schuljahres sind die Zeugnisnoten der abgebenden Schule im Verhältnis zur Dauer des Schulbesuchs zu berücksichtigen. Eine Schülerin/ein Schüler, die/der erst gegen Ende eines Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule eintritt, wird von der Schulleiterin/dem Schulleiter eingestuft; in diesem Fall kann die Versetzungsentscheidung auch ausgesetzt werden.

¹ Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017)

² Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i.d.F. vom 03.05.2018).

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters oder einer/eines von ihr/ihm beauftragten Vertreterin/Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

3.2 Die Fachlehrkräfte setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Es gilt die jeweils von der Schulleitung festgelegte Deadline für das Eintragen der Noten. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge, sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen und weiteren alternativen Prüfungsformaten (z.B. Präsentationen, Filme usw.) in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die/den jeweilige(n) Schüler/in unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter (bzw. seine Vertreterin/sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.4 Die Teilnahme an Klassen- und Versetzungskonferenzen gehört zu den grundlegenden Dienstpflichten. Ist eine Lehrerin/ein Lehrer aus zwingenden Gründen verhindert, so stellt sie/er einen entsprechenden Antrag bei der Schulleiterin/dem Schulleiter mit der Bitte um Befreiung.

3.5 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.6 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.7

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Note zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt.

Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht versetzt wird, sind die Erziehungsberechtigten hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.

Schullaufbahnentscheidungen

- 4.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6, der Orientierungsstufe, ist ein besonders enger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten der Schüler/innen nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in die Versetzungsordnung der Schule aufzunehmen.
- 4.2 Am Ende der Orientierungsstufe gibt die Versetzungskonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Zur Entscheidungsfindung dienen insbesondere die folgenden Kriterien als Grundlage:
- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil
 - die sprachliche Ausdrucks- und Abstraktionsfähigkeit
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit
 - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.
- 4.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Erziehungsberechtigten nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Bei einer/einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler/in kommt nur der Status als Realschüler/in in Frage. Die Schulleiterin/der Schulleiter trifft die endgültige Einstufung hinsichtlich der Schullaufbahn spätestens bei Beendigung des Bewährungsschuljahres unter Anwendung der oben aufgeführten Kriterien.
- 4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule oder auf Antrag der Eltern der Klassen- bzw. Versetzungskonferenz bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres. Die Klassen- bzw. Versetzungskonferenz prüft, beschließt und die Schulleitung führt durch..

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4)

- 5.1 Die Klassenstufen 1 und 2 der Grundschule bilden eine pädagogische Einheit; zwischen ihnen erfolgt keine Versetzung. Schüler/innen in Klasse 1 und 2 erhalten am Ende des Schuljahres eine allgemeine Beurteilung.
- 5.2 Eine Wiederholung von Klasse 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung der Schülerin/des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in Klasse 2 nicht zu erwarten ist.

- 5.3 Von Klasse 2 nach Klasse 3 werden die Schülerinnen/die Schüler versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Allgemeinen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.
- 5.4 Von Klasse 3 nach Klasse 4 und von Klasse 4 nach Klasse 5 führen ausreichende Leistungen in allen Fächern zur Versetzung.
- 5.4.1 Eine Schülerin/ein Schüler wird ferner versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Sachkunde und Englisch mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden kann.
- 5.4.2 Die Note ungenügend in einem der o.g. Fächer schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 5.4.3 Eine Versetzung ist außerdem ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern der o.g. Fächergruppe mangelhaft bzw. mangelhaft und ungenügend sind.
- 5.5 Die Schulleiterin/der Schulleiter der Grundschule kann einer Schülerin/einem Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 bis zum 1. April eines Jahres einen freiwilligen Rücktritt in die nächstniedrigere Klassenstufe genehmigen, wenn ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt und die Klassenkonferenz dem Antrag zustimmt.
- 5.6 Eine freiwillige Wiederholung gilt als Nichtversetzung. Im Weiteren gelten hier die Grundsätze des Paragraphen 10 dieser Ordnung.

6. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Hauptschule

- 6.1 Für Hauptschüler/innen können nur die in der Hauptschule unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung herangezogen werden. Für die Hauptschüler und -schülerinnen gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.
- 6.2 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler/eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers/der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß des ersten Satzes (siehe oben) ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

7. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Realschule

- 7.1 Die zweite Fremdsprache verliert z.B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht. Ansonsten gelten die Regeln des Gymnasiums für die Versetzungs- und Notenausgleichsbestimmungen.
- 7.2 Eine Realschülerin/ein Realschüler kann bis zum Ende der 8. Klasse mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in die nächst höhere Klasse des Gymnasiums überwechseln (Laufbahnwechsel), wenn das Zeugnis des 2. Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und in den übrigen Fächern von mindestens 3,0 aufweist sowie der Nachweis über mindestens „ausreichende“ Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden kann.
- 7.3 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler/eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers/der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß des ersten Satzes (siehe oben) ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

8. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung im Gymnasium

- 8.1 Ausreichende und bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 8.2 Die Klassenstufen 5 und 6 des Gymnasiums bilden eine pädagogische Einheit; zwischen ihnen erfolgt keine Versetzung, sondern ein Aufstieg.
- 8.3 Eine Schülerin/ein Schüler wird ferner versetzt, wenn die Leistungen
- 8.3.1 in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden kann oder
- 8.3.2 in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichende Leistungen festgestellt worden sind oder
- 8.3.3 zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon mindestens eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden oder

- 8.3.4 zwar in zwei der übrigen Fächer die Noten mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch drei mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 8.3.5 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch drei mindestens befriedigende Noten, davon mindestens eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 8.3.6 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 8.3.7 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 8.4 Wird zeitgleich zur Versetzungsentscheidung die Umstufung einer Schülerin/eines Schülers in eine andere Schulform wirksam, gelten für die Versetzungsentscheidung die Regelungen der zukünftigen Schulform.
- 8.5 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler/eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers/der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß des ersten Satzes (siehe oben) ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

9. Nichtbeurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 9.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet. In das Protokoll der Versetzungskonferenz ist eine Begründung aufzunehmen.
- 9.2 Sind die Gründe für das Fehlen von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin/dem Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

10. Wiederholung von Jahrgangsstufen (inkl. freiwilliges Zurücktreten)

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 10.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt die Schülerin/der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den der Realschule bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den der Hauptschule. Über die Überweisung und die Einstufung entscheidet die Klassen- bzw. Versetzungskonferenz.
- 10.2 Hat die Schülerin/der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 10.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters kann eine Schülerin/ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen, respektive freiwillig zurücktreten. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.
- 10.4 Im Falle seines Abganges aus der niedrigeren Jahrgangsstufe wird der Schülerin/dem Schüler ein Zeugnis ausgestellt, das den zur Zeit des Abganges erreichten Leistungsstand dokumentiert.

11. Überspringen

- 11.1 Einer/einem besonders begabten und leistungsfähigen Schüler/in kann die Schulleiterin/der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten befürwortet.

Die Voraussetzung für eine Befürwortung sind besonders herausragende Leistungen und eine Arbeitsweise, die erwarten lässt, dass die Schülerin/der Schüler nach einer Übergangszeit erfolgreich in der nächsthöheren Klassenstufe mitarbeiten kann.

Das Überspringen eines Jahrgangs in der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der Oberstufe ist nicht möglich.

Das Überspringen ist im Zeugnis zu vermerken.

12. Inkrafttreten

Diese Versetzungsordnung tritt mit dem Schuljahr 2023/2024 in Kraft. Die Änderungen hinsichtlich der Orientierungsstufe greifen aufsteigend ab Klasse 5 im Schuljahr 2023/2024